

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 27.09.2016, Az. 25.4-34-01-1/10, ist der Plan für den Neubau der A 33/B 61, Zubringer Ummeln und gleichzeitige Ortsumgehung Ummeln (B 61n), von Bau-km 1+480 bis Bau-km 5+200 auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld gem. § 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Er weist in Kapitel B unter Nr. 13 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„13. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 13.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 12). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVO BVerwG/BFH vom 26.11.2004) zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

- 13.2 **Hinweise:**

- 13.2.1 Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO BVerwG/BFH zu erheben. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

- 13.2.2 Falls die Fristen zu Nr. 13.1 und 13.2.1 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

- 13.2.3 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

31. Oktober 2016 bis einschließlich 14. November 2016

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bielefeld aus, und zwar

a) beim

**Amt für Verkehr, Bereich 660.14 / Straßenrecht,
2. Obergeschoss, Zimmer 205,
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),
33602 Bielefeld, sowie**

b) beim

**Bezirksamt Brackwede,
1. Obergeschoss, Zimmer 120,**

**Germanenstraße 22,
33647 Bielefeld.**

Jeweilige Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0521/1082-0) auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Bielefeld, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25 (25.41),
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich angefordert werden. Er wird außerdem zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort aufzurufen über den Pfad Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der Verfahren / A 33/B61 Zubringer Ummeln, einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Bielefeld, den 07.10.2016
Der Oberbürgermeister

Clausen